

WAS WIR FORDERN.

Neben den genannten gibt es zahlreiche weitere Gründe, den Gesetzentwurf zurückzuweisen.

Zumindest aber fordern wir:

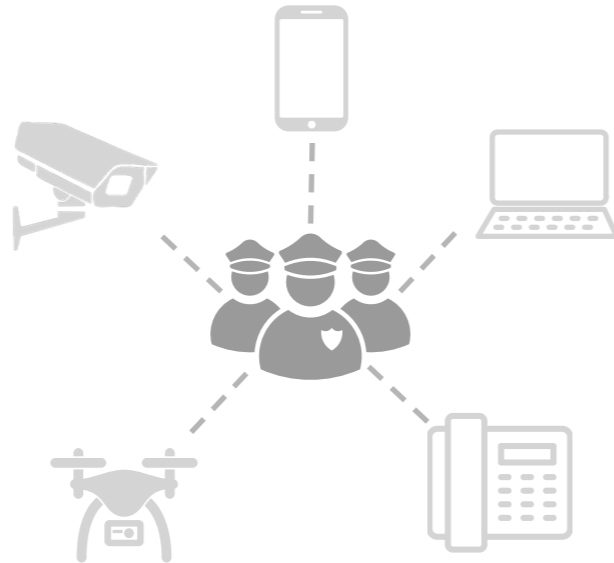
- Keine Staatstrojaner (Onlinedurchsuchung, Quellen-Telekommunikationsüberwachung)
- Keine Gleichstellung von Kontaktpersonen mit Zielpersonen
- Keine gefahrenunabhängige Videoüberwachung
- Eine unabhängige und effektive Kontrollinstanz für die Polizei

WAS SIE TUN KÖNNEN.

- Treten Sie über die Webseite des Bündnisses dem Unterstützungskreis bei
- Beteiligen Sie sich an Demonstrationen und Aktionen in den sozialen Medien
- Kontaktieren Sie Landtagsabgeordnete sowie Kommunalpolitiker/-innen.
- Erzählen Sie Ihren Verwandten und Bekannten davon, machen Sie innerhalb Ihres Vereins auf die Thematik aufmerksam oder schreiben Sie einen Leserbrief an Ihre lokale Zeitung.

WORUM ES UNS GEHT.

Im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern wird aktuell eine Novellierung des Polizeigesetzes verhandelt. Dieses „Sicherheits- und Ordnungsgesetz“ – kurz SOG M-V – regelt die Befugnisse der Polizei zur präventiven Gefahrenabwehr. Es geht also nicht um die Verfolgung bereits begangener Straftaten, sondern um das Eingreifen, bevor sie geschehen. Der aktuelle Entwurf weitet diese Befugnisse massiv aus und betrifft alle Bürgerinnen und Bürger in M-V. Wir als überparteiliches Bündnis „SOGenannte Sicherheit“ wenden uns gegen diese Verschärfung.



WEITERE INFOS

Aus Platzgründen sind die hier zusammengetragenen Informationen gekürzt worden.

Weiterführende Informationen, Hinweise zu Veranstaltungen und aktuelle Entwicklungen finden Sie unter

www.sogenannte-sicherheit.org

Der zur Debatte stehende Entwurf zum SOG M-V ist unter www.dokumentation.landtag-mv.de/ unter der Nummer 7/3694 einsehbar.

KONTAKT

- [instagram.com/sogeanntesicherheit](https://www.instagram.com/sogeanntesicherheit)
- twitter.com/sogeanntesich1
- facebook.com/noSOGMV
- info@sogenannte-sicherheit.org

SOGENANNTESICHERHEIT
BÜNDNIS GEGEN DIE VERSCHÄRFUNG DES SOG IN MV

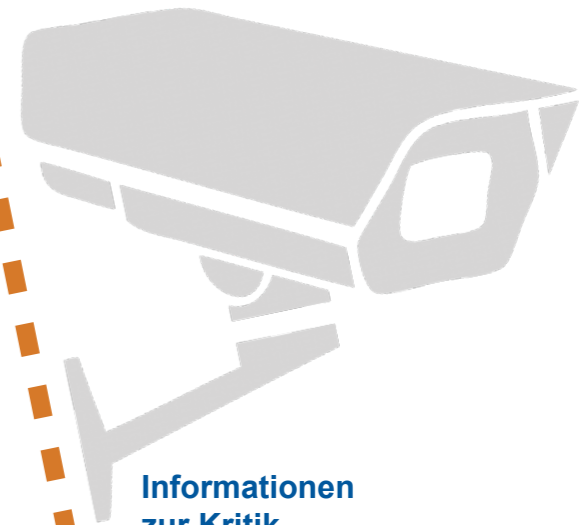
V.I.S.D.P.: BDP MV e.V., Doberaner Straße 21, 18057 Rostock

NEIN

ZUM NEUEN

POLIZEIGESETZ

IN M-V



Informationen
zur Kritik
am neuen Sicherheits- und
Ordnungsgesetz (SOG)

FALSCHER GRUNDTENDENZ

Mit der geplanten Neufassung des SOG M-V soll die Polizei immer weiter im Vorfeld von konkreten Gefahren tätig werden, immer mehr Unbeteiligte erfassen und das auf immer unsicherer Tatsachenlage. Je vager der Anlass, desto größer ist jedoch das Risiko, mit dem Verdacht falsch zu liegen. Befugnisse, die vom Bundesverfassungsgericht allenfalls in außergewöhnlichen Situationen der Terrorgefahr akzeptiert werden, sind zukünftig für alltägliche Bereiche vorgesehen. Und nicht alles, was rechtlich und technisch möglich ist, ist politisch sinnvoll. Der freiheitliche Rechtsstaat unterscheidet sich vom Polizeistaat dadurch, dass er das Recht nicht um jeden Preis durchsetzen will!

STAATSTROJANER UND MEHR

Außerdem soll mit Überwachungssoftware (dem „Staatstrojaner“) auf Computer, Smartphones und andere Speichermedien zugegriffen werden; Daten sollen erhoben und geändert werden können (§§ 33c, 33d Abs. 3). Diese Technik greift heimlich auf intime Daten zu und somit massiv in Grundrechte ein. Sie ist zudem auf Sicherheitslücken angewiesen und besonders anfällig für Manipulationen. Daneben soll die Polizei bei Internet- und Telekommunikationsunternehmen auch persönliche Bestands- und Nutzungsdaten abfragen dürfen, u.v.m.

FLÄCHENDECKENDE ÜBERWACHUNG

Mit schon angewandten und neuen Techniken der Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen, mit Body- und Dashcams sowie Drohnen wird das öffentliche Leben nahezu lückenlos aufgezeichnet (§§ 32, 34). Großveranstaltungen wie Fußballspiele, Stadtfeste oder OpenAir-Konzerte sollen künftig überwacht werden, ohne dass eine Gefahr vorliegen muss. Damit wird ein weiterer Schritt hin zur flächendeckenden Überwachung aller Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum getan. Es ist jedoch empirisch nicht belegbar, dass mehr Überwachung auch mehr Sicherheit bedeutet.

PERSÖNLICHES UMFELD DER ZIELPERSON WIRD ÜBERWACHT

Der Entwurf erweitert den Kreis möglicher Betroffener auf Personen, die „nicht nur in flüchtigem oder in zufälligem Kontakt“ (§ 27 Abs. 3 Nr. 2) mit der überwachten Person stehen. Dies betreffe die Familie, das Arbeitsumfeld und den Bekanntenkreis. Auch Wohnungen Unbeteiligter sollen abgehört werden können, wenn sich Verdächtige dort aufhalten könnten (§ 33b Abs. 2). Aus Angst, in den Fokus der Behörden zu gelangen, würden soziale Kontakte mit möglicherweise Verdächtigen belastet und vermieden. Dadurch entsteht ein Klima des Misstrauens.

DATEN SAMMELN LEICHT GEMACHT

Das neue SOG M-V sieht keine ausreichenden Kontrollmechanismen für die intensiven Überwachungsmaßnahmen vor. Ein richterlicher Beschluss ist nur für einige verfassungsrechtlich zwingende Fälle vorgesehen, nicht aber wenn Handys und in der Cloud gespeicherte Daten ausgelesen (§§ 57, 61) oder bei Unternehmen IP-Adressen oder Passwörter der Nutzerinnen und Nutzer abgefragt werden (§ 33g). Bei allen Daten besteht zudem die Gefahr, dass sie nur selektiv verwendet werden. Der/die Landesdatenschutzbeauftragte soll in der Regel nur Informationsrechte haben, statt bei Datenschutzverstößen aktiv eingreifen zu dürfen (§ 48b).

UNABHÄNGIGE KONTROLLE NÖTIG

Auch darüber hinaus fehlen Kontrollmechanismen für eine moderne und verantwortungsvolle Polizei, wie sie Menschenrechtsorganisationen schon lange fordern. Andere Staaten machen es vor, einzelne Bundesländer zeigen immerhin Ansätze. Eine unabhängige und mit umfassenden Befugnissen ausgestattete Beschwerde- und Untersuchungsstelle würde helfen, polizeiliches Fehlverhalten aufzuklären und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Eine Reihe von Polizeiskandalen in M-V zeigt, dass das bitter nötig ist.

AUSWEITUNG DER „DROHENDEN GEFAHR“

Für einige schwerwiegende Maßnahmen wie Wohnraumüberwachung, Meldeauflagen oder den Einsatz von V-Leuten soll es künftig unter Umständen sogar ausreichen, dass gar kein konkretes Geschehen absehbar ist. Es soll genügen, dass das Verhalten der Person als allgemein gefährlich erscheint. Dadurch wird de facto das vielerorts kritisierte Konzept der „drohenden Gefahr“ auch in M-V ausgeweitet.

WEITERE KRITIK UND EIN ERSTER ERFOLG

Zahlreiche weitere Änderungen geben Anlass zur Kritik, etwa ein unzureichender Berufsgeheimnisschutz für Psychotherapeutinnen, Ärzte und Journalistinnen, problematische Meldeauflagen oder Einschränkungen der Versammlungsfreiheit. In einem Punkt zeigt unser Protest bereits Wirkung. Ursprünglich sollten für viele Polizeimaßnahmen nicht mehr „bestimmte Tatsachen“, sondern lediglich „tatsächliche Anhaltspunkte“ ausreichen. Von dieser Aufweichung der Eingriffsschwelle hat die Landesregierung wieder Abstand genommen. Es bleibt zu hoffen, dass sie auch in anderen Punkten lernfähig ist.